

## PersonalRAT

### Bessere Vereinbarkeit von Beruf und familiäre Pflege

Um Beschäftigten zu ermöglichen, bei Notwendigkeit neben ihrem Beruf Angehörige zu pflegen, hat der Gesetzgeber Regelungen im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) geschaffen. Es ergeben sich folgende Möglichkeiten:

#### Kurzzeitige Freistellung von der Arbeit mit Pflegeunterstützungsgeld

Bei Pflege eines nahen Angehörigen in akuten Fällen besteht Anspruch auf eine Freistellung von der Arbeit bis zu 10 Arbeitstagen sowie auf Pflegeunterstützungsgeld, wenn kein Entgelt fortgezahlt wird (PflegeZG). Das Pflegeunterstützungsgeld ist eine Entgeltersatzleistung und wird aus der Pflegeversicherung finanziert. Sie beträgt 90% des Nettoarbeitsentgelts und ist eine einmalige Zahlung für jeweils eine zu pflegende Person.

#### Langfristige Freistellung von der Arbeit ohne Fortzahlung des Entgelts

- Zur Pflege eines nahen Angehörigen in der häuslichen Umgebung können Beschäftigte bis zu einer Höchstdauer von 6 Monaten eine Pflegezeit nach PflegeZG in Anspruch nehmen und sich dafür vollständig oder teilweise von der Arbeit freistellen zu lassen.
- Bei minderjährigen zu pflegenden Angehörigen - sowohl im eigenen Zuhause als auch außerhäuslich (Spezialklinik) - können Beschäftigte
  - Pflegezeit nach dem PflegeZG mit einer vollständigen oder teilweisen Freistellung von der Arbeit bis 6 Monate oder
  - Pflegezeit nach dem FPfZG mit einer Freistellung von bis zu 24 Monate bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Std.in Anspruch nehmen.
- Für die Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase besteht die Möglichkeit, eine bis zu 3 Monate dauernde vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit in Anspruch zu nehmen.

Bei einer teilweisen Freistellung von der Arbeit muss der Arbeitgeber die Wünsche der Beschäftigten zur Lage der Teilzeit berücksichtigen. Eine Aufteilung der Pflegezeit in mehrere getrennte Abschnitte ist nicht möglich. Die Pflegezeit kann nur einmal zusammenhängend in Anspruch genommen werden. Wenn nahe Angehörige länger pflegebedürftig sind als die von der Pflegeperson gewählte und beantragte Zeit, besteht die Möglichkeit, mit Zustimmung des Arbeitgebers die Pflegezeit bis zur jeweiligen Höchstdauer (6 Monate nach PflegeZG und 24 Monate nach FPfZG) zu verlängern. Die Pflegezeit nach dem PflegeZG und die nach dem FPfZG können nicht zeitgleich, aber nacheinander in Anspruch genommen werden.

Um den Einkommensverlust abzufedern, haben Beschäftigte in allen drei zuvor genannten Fällen die Möglichkeit, für diese Zeit ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) direkt zu beantragen. Dieses Darlehen wird in Monatsraten ausgezahlt und muss nach dem Ende der Pflegezeit in Raten wieder zurückgezahlt werden. Zu beachten ist außerdem, dass bei einer

## PersonalRAT

vollständigen Freistellung von der Arbeit der Sozialversicherungsschutz wegfällt. Bei verheirateten oder verpartnerten Beschäftigten greift eventuell eine Familienversicherung. Ist dies nicht der Fall, müssen Beschäftigte sich freiwillig krankenversichern.

Für Beschäftigte besteht von der Ankündigung bis zum Ende einer Pflegezeit Kündigungsschutz. Nahe Angehörigen sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegattinnen und -gatten, Lebenspartnerinnen und -partner in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder; die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegatten/in oder Lebenspartner/in, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Möchten Beschäftigte Pflegezeit nehmen, müssen sie dies ankündigen und die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachweisen.

Die Ankündigungsfristen laut PflegeZG sind:

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| • bei akutem Pflegefall:  | ohne Ankündigungsfrist    |
| • bei Freistellung von bis zu 6 Monaten:  | 10 Arbeitstage            |
| • bei Freistellung für Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger Angehöriger:            | 10 Arbeitstage            |
| • bei Freistellung für die Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase: | 10 Arbeitstage            |
| • beim Übergang von der Familienpflegezeit in die Pflegezeit:                             | spät. 8 Wochen vor Beginn |

Die Ankündigungsfristen laut FPfZG sind:

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| • bei Freistellung von bis zu 24 Monaten:                                      | 8 Wochen                  |
| • bei Freistellung für Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger Angehöriger: | 8 Wochen                  |
| • beim Übergang von der Pflegezeit in die Familienpflegezeit:                  | spät. 3 Monate vor Beginn |

Die Regelungen beider Gesetze finden Anwendung auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Beamtinnen und Beamte fallen nicht in den Anwendungsbereich der beiden Gesetze. Für Beamte gilt § 98 SächsBG.

### Rechtsquellen:

§ 44 a Abs.3 SGB XI	Pflegeunterstützungsgeld
§ 2 PflegeZG	kurzzeitige Arbeitsverhinderung
§ 3 PflegeZG	Pflegezeit und sonstige Freistellungen
§§ 2, 3 FPfZG	Familienpflegezeit: Inanspruchnahme, Förderung
§ 29 TV-L	Arbeitsbefreiung
§ 98 SächsBG	Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen